

Angleichung des Urheberrechts – Änderungen in der Fernleihe ab 1. März 2018

Verfasser:	Elisabeth Kreutzkam (Bibliothekarische Sachbearbeiterin des Sankt Michaelsbundes)
Erstellungsdatum:	1. März 2018
Umfang:	2 Seiten
Inhalt:	Handreichung zu Änderungen der Online-Fernleihe

Am 1. März 2018 trat das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft. Zu diesem Datum werden die meisten der bislang auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Normen (Schranken) des Urheberrechts, die Paragraphen 52a, 52b und 53a, durch neue Regelungen ersetzt und gelten zunächst für die kommenden 5 Jahre.

Das Gesetz regelt neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urheber und sonstiger Rechtsinhaber bedarf. Es geht beispielsweise also um die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Texten, Bildern und Filmen in Schulen, Universitäten und auch in Bibliotheken.

Was hat die Gesetzesnovelle nun für Auswirkungen für die tägliche Praxis von Bibliotheken in der Fernleihe? Es gibt einige Details, die sich ändern werden, wobei sich manche Veränderungen auch erst nach und nach einstellen. Die AG Fernleihe an der Bayerischen Staatsbibliothek gibt hierzu wertvolle Hinweise und informiert entsprechend im Rahmen des Bayerischen Fernleihtreffens am 28. Februar 2018 in München.

WICHTIG:

Der wichtigste Fortschritt ist, dass es nun möglich ist, **eine Fernleihkopie direkt als Datei an den Benutzer auszuliefern**. Die Belieferung an den Besteller durch die Bücherei kann aber **erst nach Abschluss des Gesamtvertrages Kopydirektversand mit der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)** umgesetzt werden. Dies kann noch einige Monate dauern.

Bis dahin gilt wie bisher: Die Bücherei gibt eine Papierkopie an den Besteller aus!

BITTE BEACHTEN SIE, DASS:

- > der Leser aus Monografien **maximal 10 Prozent** als Kopie geliefert bekommen darf (bisher „geringe Teile“ bzw. bis maximal 15 Prozent); andernfalls wird versucht, das ganze Buch auszuleihen bzw. wird die Bestellung mit dem Hinweis auf das geltende Urheberrecht von der gebenden Bibliothek storniert
- > der Leser **keine Kopien aus Zeitungen und Kioskzeitschriften** mehr erhält (Eine Liste soll durch die VG Wort erstellt werden; diese liegt jedoch noch nicht vor); ggf. auf Verlagsangebote verweisen
- > sichergestellt sein muss, dass der Leser eine Kopienlieferung **nicht zu kommerziellen Zwecken** nutzt

WAS MÜSSEN SIE TUN?

Vor bzw. bei der Bestellung muss sichergestellt werden, dass eine kommerzielle Nutzung (= ein Erwerbszweck) ausgeschlossen ist. Andernfalls können Sie für den Leser keine Bestellung absetzen. Alle Bibliotheken müssen diese Zusicherung durch den Benutzer gleichermaßen zwingend ab 1. März 2018 umsetzen. Die bestellende Bibliothek muss also mit ihren Benutzern geklärt haben, dass diese nicht zu kommerziellen Zwecken bestellen. Da viele Bibliotheken eigene Bestellformulare für Fernleihbestellungen verwenden, sollte sich in diesen Fällen ein solches Häkchenfeld leicht in das Formblatt zusätzlich einfügen lassen.

Folgender Wortlaut zur Selbstauskunft des Nutzers wird vorgeschlagen:

„Ich versichere, dass ich die bestellte/n Kopie/n nicht zu kommerziellen Zwecken verwende.“

Derzeit wird juristisch geprüft, in welcher Form diese Zusicherung vorliegen und ggf. dokumentiert werden muss. Bis hier eine eindeutige Klärung vorliegt, sichern Sie sich mit der Unterschrift des bestellenden Nutzers bitte ab und verwahren das unterschriebene Formblatt zunächst auf.

Kopienlieferungen aus E-Books

Erlaubt ist die Lieferung von E-Books und Kapiteln daraus nur, wenn es der Lizenzvertrag ausdrücklich erlaubt. Hierüber haben die gebenden Bibliotheken einen entsprechenden Überblick über ihre Administrationsoberflächen. Wenn die „Ausleihe“ eines E-Books erlaubt ist, können natürlich auch die einzelnen Artikel über die Fernleihe geliefert werden. Der Umfang ist dabei irrelevant. Es kann eine Direktlieferung an den Nutzer erfolgen. Erlaubt der Lizenzvertrag nur die Lieferung einzelner Kapitel, können diese unabhängig von der Seitenzahl geliefert werden. Die Auslieferung kann gedruckt oder als PDF erfolgen, je nach bestehendem Lizenzvertrag.

Andernfalls erhält die bestellende Bibliothek wieder eine informierende E-Mail!

Die Auslieferung von Kopien an den Benutzer

Ab dem 1. März 2018 kann ein Benutzer auf Grund seiner Kopienbestellung wie folgt beliefert werden:

- > wie bisher auch mit einer Papierkopie (bspw. bei Lieferung aus einem e-Journal bzw. als Ausdruck durch die Bücherei vor Ort)
- > über eine E-Mail mit dem Zugang zum bestellten Aufsatz als Datei (Weiterleitung durch die Bücherei), aber erst, wenn die Verhandlungen mit der VG Wort zur Vergütung abgeschlossen sind!

Verrechnung von Gebühren – Staffelpreise entfallen, Schutzgebühr möglich!

NEU! Kopienlieferungen über 40 Seiten werden innerhalb Bayerns nicht mehr zwischen den Bibliotheken verrechnet. Bisher galten bestimmte Staffelpreise! Kosten, die nicht entstehen, dürfen also nicht an den Besteller umgelegt werden.

Die Büchereien entscheiden in Abstimmung mit dem Unterhaltsträger, ob eine Schutzgebühr pro Kopienbestellung eingenommen werden kann/soll. Sollte in Zukunft bspw. die Direktlieferung per E-Mail an den Nutzer möglich sein, entstehen der Bücherei keine Kosten. Auf die Einnahme der Schutzgebühr könnte verzichtet werden. Bei einem Papierausdruck vor Ort kann überlegt werden, die Schutzgebühr zu erheben, da Ressourcen (Papier, Toner) genutzt werden, die auf den Besteller umgelegt werden können. Denken Sie bitte an den Verwaltungsaufwand, die Gebühren einzunehmen.

Weitere Links:

[Versand von Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien durch Bibliotheken, § 60e Abs.5](#)
[Eine unverbindliche Handreichung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes \(dbv\)](#)

[Konsolidierte Fassung des UrhG](#)
[alle Neuerungen, d.h., Kürzungen, Streichungen, Ergänzungen und frische Normen inklusive Unterabschnitt 4 \(Unterricht, Wissenschaft und Institutionen §§ 60a ff.\)](#)

[Aktuelle Informationen von iRIGHTS.info](#)
[Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt](#)

[Flussdiagramm Kopienfernleihe ab 01.03.2018](#)
© Erstellt von der AG Fernleihe

[Pressemeldung des „Aktionsbündnisses für Bildung und Wissenschaft“ vom 28.02.2018](#)
[Einschätzung, Hintergründe und Erläuterungen zu den Änderungen](#)